

Genehmigungsverfahren, Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Infraschall, Höchstwerte der TA Lärm, Lärmimmissionsprognose

VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Oktober 2021 - 10 S 471/21

1. **§ 63 BImSchG findet auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erhobene Widersprüche Anwendung.**
2. **Da der Gesetzgeber dem Vollziehungsinteresse im Grundsatz den Vorrang eingeräumt hat, erfordert die Anordnung der aufschiebenden Wirkung - die darüber hinaus nur bei zumindest offenen Erfolgsaussichten des Drittrechtsbehelfs in Betracht kommt - das Vorliegen besonderer Umstände, die vom Antragsteller vorgetragen werden und im konkreten Einzelfall ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzgeberischen Grundentscheidung rechtfertigen müssen (Anschluss an OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.03.2021 - 7 B 8/21).**
3. **Auf das (hier nur vermeintliche) Fehlen eines Sachbescheidungsinteresses des Vorhabenträgers kann sich ein Drittbetroffener nicht berufen.**
4. **Eine für einen Drittbetroffenen unzumutbare Lärmbelastung liegt nicht vor, wenn die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist.**
5. **Die „Night Noise Guidelines for Europe“ der WHO lassen die Bindungswirkung der TA Lärm nicht entfallen.**
(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsgegner erteilte der Beigeladenen am 10. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Der Antragsteller richtete sich gegen diese Genehmigung und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Die WEA soll auf einem Flurstück ca. 494 m vom Grundstück des Antragstellers entfernt und rund 50 m höher gelegen entstehen. Die Genehmigung beinhaltet neben anderen eine Nebenbestimmung, die die für Mischgebiete heranzuziehenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nach TA Lärm festlegt. Der Antragsteller befürchtet jedoch erhöhten Lärm auf seinem Grundstück.

Vor dem VGH Mannheim beantragte der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Inhalt der Entscheidung

Der Antrag des Antragstellers beim VGH Mannheim auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (gem. § 80 a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO) wurde abgelehnt. Das Gericht begründete dies damit, dass dem Widerspruch kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) seit dem Inkrafttreten des § 63 BImSchG am 10.12.2020 keine aufschiebende Wirkung mehr zukomme. § 63 BImSchG finde auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erhobene Widersprüche ebenfalls Anwendung.¹ (Rn. 3) Zudem habe der Gesetzgeber in § 63 BImSchG eine Grundentscheidung für den Sofortvollzug getroffen, um das Verfahren zu beschleunigen und so die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen. (Rn. 5)

Ferner stellte der VGH Mannheim fest, dass vorliegend das Sachbescheidungsinteresse nicht fehle und somit keine formellen Mängel gegeben seien. Es sei für Drittbetroffene generell nicht möglich, sich auf das Fehlen eines Sachbescheidungsinteresses des Vorhabenträgers zu berufen. Hierbei handele es sich um eine verfahrensrechtliche Befugnis, welche die Genehmigungsbehörde zwar berechtige, nicht aber verpflichte, eine Genehmigung, die für den Antragsteller ersichtlich nutzlos ist, ohne sachliche Prüfung des Antrags zu versagen. Eine solche Verpflichtung gäbe es insbesondere

¹ Das Gericht schließt sich damit der Rechtsprechung des OVG Münster, Beschl. v. 12.03.2021 – 7 B 8/21 (besprochen im Rundbrief [3/2021](#)) an.

nicht gegenüber Dritten, sodass diese nicht in subjektiven Rechten verletzt werden könnten, wenn die Behörde auf einen solchen Antrag hin gleichwohl eine Genehmigung erteile. (Rn. 7 ff)

Zudem untersuchte das Gericht die Verletzung subjektiver Rechte in materieller Sicht, die es verneinte. Von der genehmigten WEA gehe keine unzumutbare Lärmbelastung aus, stellte der VGH fest. (Rn. 11 ff.) Denn der Genehmigungsbescheid lege Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (gem. Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm) fest, die den Richtwerten für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet entsprächen. Das im Außenbereich liegende Grundstück des Antragstellers könne keinen höheren Schutz als den eines Dorfgebietes verlangen, so das Gericht. Zudem hänge die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht von der Richtigkeit der Lärmimmissionsprognose sowie der Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten Immissionshöchstwerte ab. Eventuelle Verstöße seien vielmehr durch die behördliche Überwachung aufzuklären. (Rn. 14) Ferner ging der VGH Mannheim auf die „Night Noise Guidelines for Europe“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein. Sie besäße keine Rechtsverbindlichkeit und setze keine verbindlichen Standards für Deutschland. Vielmehr gelte die Bindungswirkung der TA Lärm. (Rn. 16) Auch stellte das Gericht fest, dass es derzeit keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise gebe, dass der durch WEA verursachte Infraschall eine Gesundheitsgefahr für Betroffene darstelle. (Rn. 18)

Fazit

Diese Entscheidung geht auf einige wichtige und immer wiederkehrende Problemstellungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen und der darin zu prüfenden Schallausbreitung sowie den damit zusammenhängenden Immissionsrichtwerten ein. Insbesondere die Frage nach der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Schall – vor allem Infraschall – taucht immer wieder auf. Der VGH Mannheim äußert sich hier sehr eindeutig und verneint das Vorliegen wissenschaftlich eindeutiger Erkenntnisse in Bezug auf Gesundheitsgefahren durch Infraschall für Anwohner. Interessant ist zudem, dass im vorliegenden Fall das Gericht sich mit den „Night Noise Guidelines for Europe“ (NNGL) der WHO² beschäftigen musste und diesbezüglich richtigerweise eine Anwendbarkeit in Deutschland verneinte. Die Guidelines werden immer wieder von Anwohnern als Argument für einen höheren Schutz herangezogen, denn sie empfehlen einen niedrigeren Schallimmissionswert nachts (40 dB(A) statt 45 dB(A) gem. Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiet). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die NNGL der WHO einen anderen Bezugspunkt haben, denn sie stellen auf die Mittelung aller Nachtwerte eines Jahres ab („average night noise level over a year“), wohingegen die TA Lärm auf die lauteste Nachtstunde abstellt.³ Damit sind die TA Lärm und die NNGL der WHO nicht miteinander vergleichbar. Zudem sprechen die NNGL der WHO bezüglich der Schallimmissionswerte von WEA auf die Bevölkerung lediglich nur eine sog. „bedingte Empfehlung“ aus. Als eine bedingte Empfehlung definiert die Unterlage der WHO zu den NNGL, dass wegen mangelnder Datenlage (Studien sind schlicht nicht vorhanden bzw. haben mangelnde Qualität („low quality“) der Daten) keine gefestigten oder gar verbindlichen Aussagen getätigt werden können.⁴

Darüber hinaus stellt die Bewertung des VGH Mannheim von § 63 BImSchG eine Fortführung der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte dar.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Datum=2022&nr=36079&Blank=1

² Veröffentlicht als [Environmental Noise Guidelines for the European Region](#) vom WHO Regional Büro für Europa, Oktober 2018; es gibt hierzu auch eine deutsche Zusammenfassung: WHO Regional Büro für Europa, Leitlinien für Umgebungslärm für die europäische Region, [Zusammenfassung](#), Oktober 2018.

³ Siehe hierzu auch OVG Münster, Urt. v. 20.12.2018 – [8 A 2971/17](#), Rn. 170.

⁴ Siehe hierzu im Detail FA Wind (2019): [WHO-Leitlinien für Umgebungslärm](#), insbesondere ab S. 7.

⁵ Im Rundbrief 3/2021 wurden diesbezüglich z.B. die Entscheidungen des OVG Münster, Beschl. v. 12.3.2021 – 7 B 8/21 und des OVG Koblenz, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 B 10081/21.OVG besprochen.